

# **Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion**

(Stand 28.11.2022)

## **§ 1 - Name, Sitz, Mitgliedschaft und Grundlagen**

- (1) Der dbb beamtenbund und tarifunion ist die Spitzenorganisation der Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors in Deutschland. Er kann die Kurzbezeichnung dbb führen.
- (2) Der dbb steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Der dbb sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, des Gender Mainstreaming und der Diversität als Leitmotive für Entscheidungsprozesse verpflichtet.
- (4) Der dbb nimmt als gewerkschaftliche Spitzenorganisation auch zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung.
- (5) Der dbb vertritt seine Ziele mit allen rechtlich zulässigen Mitteln, als Tarifpartei einschließlich des Arbeitskampfes.
- (6) Der dbb hat seinen Sitz in Berlin.
- (7) Mitglieder des dbb sind die Landesbünde (§ 2) und die Mitgliedsgewerkschaften (§ 3). Die Mitglieder haben die Satzung, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und die vom dbb vorgegebenen Regeln für das Miteinander zu beachten.
- (8) Zweck des dbb ist die kollektive Vertretung und Förderung der berufsbedingten rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Belange der Einzelmitglieder, sowie die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben.

Zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der den Mitglieds-gewerkschaften des dbb angehörenden, dem Tarifrrecht unterliegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt diese Interessenwahrnehmung im Rahmen der Zuständigkeiten der Bundestarifkommission (§ 20) insbesondere durch das Aushandeln und die Vereinbarung von Tarifverträgen.

Der dbb erkennt für die bei den Mitgliedsgewerkschaften organisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an und bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe seiner Arbeitskampfordnung und der dazu erlassenen Richtlinien.

- (9) Die Einzelmitglieder können die wirtschaftlichen Einrichtungen des dbb nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

## § 2 – Landesbünde

- (1) Die dbb-Landesbünde sind die eigenständigen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen des dbb in den Bundesländern. Sie sind geborene Mitglieder des dbb.
- (2) Den Landesbünden obliegt die kollektive Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, rechtlichen und sozialen Belange der Einzelmitglieder ihrer Mitgliedsgewerkschaften sowie die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben auf Landes- und Kommunalebene. Dazu gehören auch Stellungnahmen zu gesellschaftspolitischen Fragen.
- (3) Die Landesbünde wirken in den dbb Organen an den Entscheidungen über die Gewerkschaftspolitik des dbb mit.
- (4) Die Grundausrüstung der Landesbünde wird vom dbb finanziert. Die Landesbünde erhalten zu diesem Zweck 55 Prozent der Jahresbeitrageinnahmen (§ 10 Abs. 1) des dbb. Sie können aufgrund eigenen Satzungsrechts zusätzliche Beiträge für Einzelmitglieder erheben, die bei landesunmittelbaren und kommunalen Dienstherren/Arbeitgebern beschäftigt sind.
- (5) Die Landesbünde können zudem folgende Leistungen des dbb in Anspruch nehmen:
  - a. Fachliche und politische Unterstützung,
  - b. Rechtsberatung und Rechtsschutz für die Einzelmitglieder nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb, ggfls. in Zusammenarbeit mit den Dienstleistungszentren des dbb,
  - c. Nutzung der Veranstaltungsräume des Forums Berlin und des Forums Siebengebirge entsprechend den dafür jeweils geltenden Bestimmungen,
  - d. Seminarangebote der dbb akademie nach Maßgabe der Richtlinien und Vorgaben der dbb akademie,
  - e. Nutzung der Angebote des dbb bzw. seiner Untergliederungen u.a. im Bereich Versicherungen, Banken, Wirtschaft, Service,
  - f. Nutzung der Angebote des dbb verlag einschließlich einer Kooperation bei Publikationen,
  - g. Bezug der Bundeszeitschrift entsprechend den dafür geltenden Regelungen sowie Beilage eines Landesbundmagazins,
  - h. Nutzung der Informationen und Publikationen des dbb.
- (6) Erklärt ein Landesbund seinen Austritt aus dem dbb, gilt er mit sofortiger Wirkung als ausgeschlossen.

## § 3 – Mitgliedsgewerkschaften

- (1) Die Mitgliedschaft im dbb können erwerben
  - a. Gewerkschaften, die auf Bundesebene Beschäftigte des Bundes, seiner nachgeordneten Einrichtungen bzw. früherer öffentlich-rechtlicher Bundesinstitutionen oder in der mittelbaren Bundesverwaltung organisieren,
  - b. Gewerkschaften, die bzw. deren Untergliederungen in mindestens vier Bundesländern Beschäftigte der Länder bzw. der Kommunen sowie nachgeordneter Landes- oder Kommunaleinrichtungen sowie früherer öffentlich-rechtlicher Landes- und Kommunaleinrichtungen organisieren,
  - c. Gewerkschaften, die Beschäftigte in sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts organisieren,

- d. Gewerkschaften, die Beschäftigte in privaten Dienstleistungseinrichtungen organisieren.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Die antragstellende Gewerkschaft muss ihre Tariffähigkeit nachweisen und sich mit ihrer Satzung zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes bekennen.
- (3) Wer die Mitgliedschaft im dbb erwirbt, erwirbt diese nach jeweiligem Satzungsrecht der Landesbünde ebenfalls in allen Landesbünden der Bundesländer, in denen die Mitgliedsgewerkschaft Einzelmitglieder organisiert. Mit dem Beitritt einer Gewerkschaft zum dbb erwerben ihre Einzelmitglieder die mittelbare Mitgliedschaft im dbb und im jeweiligen Landesbund.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Aufnahmeantrag kann nicht stattgegeben werden, wenn eine Mitgliedsgewerkschaft, die überwiegend Einzelmitglieder aus demselben Bereich organisiert, widerspricht. Gegen eine Ablehnung ist Beschwerde an den Bundeshauptvorstand zulässig.

#### § 4 - Mittelbare Mitgliedschaft von Gewerkschaften

- (1) Gewerkschaften, die nicht auf Bundesebene bzw. in mindestens vier Bundesländern organisiert sind, können eine mittelbare Mitgliedschaft im dbb über eine Kooperation mit einer Mitgliedsgewerkschaft oder einem Landesbund erwerben. Dies gilt nicht in den Fällen des § 6 Abs. 6.
- (2) Bei der Entsendung von Delegierten zum Gewerkschaftstag (§ 14 Abs. 2), von Beisitzerinnen /Beisitzern in den Bundeshauptvorstand (§ 17 Abs. 3), der Benennung von Vertreterinnen/Vertretern in die Bundestarifkommission (§ 19 Abs. 2 und 3) und in den Bundesvorstand (§ 21) gelten sie nicht als Mitgliedsgewerkschaften; ihre Einzelmitglieder werden jedoch dem jeweiligen Kooperationspartner zugerechnet.

#### § 5 - Aufgaben und Rechte der Mitgliedsgewerkschaften

- (1) Der dbb und seine Mitgliedsgewerkschaften wirken im Interesse der Einzelmitglieder zusammen.
- (2) Die Mitgliedsgewerkschaften vertreten die kollektiven Interessen ihrer Einzelmitglieder in ihrem Organisations- und Aufgabenbereich, soweit diese nicht der Wahrnehmung durch den dbb als Dachorganisation bedürfen. Ihnen können durch den dbb auch Gemeinschaftsaufgaben übertragen werden.

Die Mitgliedsgewerkschaften haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Beratung und Vertretung der Einzelmitglieder,
- b) Information des dbb über wichtige Entwicklungen in ihren Fachbereichen,
- c) Fortlaufende Information ihrer Einzelmitglieder über die Arbeit des dbb und Unterstützung der Dachorganisation in allen Gemeinschaftsaufgaben,
- d) Stellungnahmen zu fachpolitischen Fragen ihres Aufgabenbereichs,
- e) Konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsgewerkschaften, insbesondere in verwandten Fachbereichen,
- f) Regelmäßige Zahlung der Beiträge entsprechend der geltenden Beitragsordnung.

- (3) Die Mitgliedsgewerkschaften können die vom dbb angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen:
- a) Fachliche und politische Unterstützung,
  - b) Rechtsberatung und Rechtsschutz für ihre Einzelmitglieder nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb ggf. in Zusammenarbeit mit den Dienstleistungszentren des dbb,
  - c) Nutzung der Veranstaltungsräume des Forums Berlin und des Forums Siebengebirge entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen,
  - d) Seminarangebote der dbb akademie nach Maßgabe der Richtlinien und Vorgaben der dbb akademie,
  - e) Nutzung der Angebote des dbb bzw. seiner Untergliederungen im Bereich Versicherungen, Banken, Wirtschaft, Service,
  - f) Nutzung der Angebote des dbb verlags einschließlich einer Kooperation bei Publikationen,
  - g) Bezug der Bundeszeitschrift "dbb magazin" entsprechend den dafür geltenden Regelungen,
  - h) Nutzung der Informationen und Publikationen des dbb.

#### § 6 - Austritt und Ausschluss von Mitgliedsgewerkschaften

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a. Austritt
  - b. Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich an die Bundesleitung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zu erklären.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn eine Mitgliedsgewerkschaft der Satzung zuwiderhandelt, satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch die Bundesleitung binnen zwei Monaten nicht Folge leistet. Die Mitgliedsgewerkschaft hat Gelegenheit, sich innerhalb dieser Frist zu den Gründen des Ausschlussantrages zu äußern. Der Antrag auf Ausschluss ist von der Bundesleitung schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Dieser kann den Ausschluss nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Bis zur Entscheidung des Bundesvorstandes kann die Bundesleitung das Ruhen der Rechte anordnen.
- (4) Gegen den Beschluss des Bundesvorstandes ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an, die Anrufung des Bundeshauptvorstandes zulässig. Diese Anrufung ist schriftlich bei der Bundesleitung einzureichen. Über die Anrufung entscheidet der Bundeshauptvorstand mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung des Bundesvorstandes kann die Bundesleitung das Ruhen der Rechte anordnen.
- (5) Tritt eine Mitgliedsgewerkschaft einer anderen gewerkschaftlichen Spitzenorganisation bei oder schließt sie sich mit einer Gewerkschaft einer solchen zusammen, erlischt damit ihre Mitgliedschaft im dbb.

- (6) Tritt eine Landes- oder Bezirksuntergliederung aus ihrer Mitgliedsgewerkschaft aus, wird sie auf Antrag dieser Mitgliedsgewerkschaft oder der Bundesleitung aus dem dbb insgesamt ausgeschlossen. Ein davon betroffener Landesbund kann einem solchen Antrag widersprechen.

Tritt eine Landes- oder Bezirksuntergliederung aus einem Landesbund aus, wird sie auf Antrag dieses Landesbundes oder der Bundesleitung aus dem dbb insgesamt ausgeschlossen. Die davon betroffene Mitgliedsgewerkschaft kann einem solchen Antrag widersprechen. Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Untergliederung wegen Verletzung ihrer Pflichten ausgeschlossen wird.

Nach Anhörung der Beteiligten entscheidet jeweils mit Zweidrittelmehrheit über Anträge auf Ausschluss der Bundesvorstand, über die Zurückweisung von Widersprüchen nach Satz 2 oder Satz 4 der Bundeshauptvorstand.

Bis zur Entscheidung des Bundesvorstandes bzw. des Bundeshauptvorstandes kann die Bundesleitung das Ruhen der Rechte anordnen.

- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den dbb. Die ausscheidende Mitgliedsgewerkschaft oder ihr Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Vermögen oder auf Herausgabe eines Anteiles an diesem Vermögen.

#### § 7 - dbb jugend

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind die Jugendorganisationen der Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften in der dbb jugend zusammengefasst.
- (2) Für die Organisation der dbb jugend und die Durchführung der Jugendarbeit gibt sich die dbb jugend eine Satzung, die der Genehmigung des Bundeshauptvorstandes bedarf.

#### § 8 – dbb bundesfrauenvertretung

- (1) Im dbb besteht eine Bundesfrauenvertretung. Mitglieder der dbb bundesfrauenvertretung sind die Landesbünde und alle Mitgliedsgewerkschaften, die Frauen organisieren. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Frauenvertretung gibt sich die dbb bundesfrauenvertretung eine Satzung, die der Genehmigung des Bundeshauptvorstandes bedarf.

#### § 9 – dbb bundessenorenvertretung

- (1) Im dbb besteht eine Bundessenorenvertretung. Mitglieder der dbb bundessenorenvertretung sind die Landesbünde und alle Mitgliedsgewerkschaften, die Versorgungsempfänger/innen und Rentner/innen mit eigener Struktur organisieren. Zusammensetzung und Aufgaben der Bundessenorenvertretung werden in einer Satzung geregelt, die der Genehmigung des Bundeshauptvorstandes bedarf.

#### § 10 – Beitragszahlung

- (1) Am Ende eines jeden Monats zahlen an den dbb die Mitgliedsgewerkschaften gemäß § 3 Abs. 1 und für die Gewerkschaften nach § 4 Abs. 1 als Kooperationspartner die Landesbünde bzw. Mitgliedsgewerkschaften den vom Bundeshauptvorstand festgelegten regelmäßigen Beitrag nach der Zahl der Einzelmitglieder am Ende des Vormonats. Einen eigenen regelmäßigen Beitrag als Mitglied des dbb zahlen die Landesbünde nicht.

- (2) Die Einzelheiten legt der Bundeshauptvorstand in einer Beitragsordnung fest. In dieser ist festzulegen, wer als Einzelmitglied im Sinne der §§ 14, 17, 19 und 21 anzusehen ist.
- (3) Aus besonderem Anlass können Sonderbeiträge erhoben werden. Dafür ist ein Beschluss des dbb Bundeshauptvorstandes erforderlich.
- (4) Für die Berechnung der Zahl von Vertreterinnen/Vertretern in Organen und Gremien des dbb (§§ 14, 17, 19 und 21) sowie der Organe von dbb jugend, dbb bundesfrauenvertretung und dbb bundessenorenvertretung (§§ 7-9) führen die Mitglieder des dbb den Nachweis im Rahmen der Meldungen zur Beitragszahlung. Diese sollen die Gesamtmitgliederzahl sowie die Zahlen der Arbeitnehmermitglieder, der Mitglieder der Jugendorganisationen, soweit deren Alter das vollendete 30. Lebensjahr nicht übersteigt, der weiblichen Einzelmitglieder sowie der Mitglieder im Ruhestand ausweisen.

#### § 11 – Beitragsrückstand

- (1) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung (§ 10) länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte.
- (2) Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch die Bundesleitung festzustellen und der Mitgliedsgewerkschaft mitzuteilen.

#### § 12 – Organe

- (1) Organe des dbb sind:
  1. der Gewerkschaftstag,
  2. der Bundeshauptvorstand,
  3. die Bundestarifkommission,
  4. der Bundesvorstand,
  5. die Bundesleitung.
- (2) In den Organen des dbb sollen Frauen und Männer, Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil unter den Einzelmitgliedern vertreten sein.

#### § 13 – Gewerkschaftstag

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des dbb. Er setzt sich zusammen aus:
  - a. der Bundesleitung,
  - b. den stellvertretenden Vorsitzenden der Bundestarifkommission,
  - c. der Bundesjugendleitung
  - d. der Geschäftsführung der Bundesfrauenvertretung,
  - e. der Geschäftsführung der Bundessenorenvertretung und
  - f. den Vertreterinnen/Vertretern der Landesbünde gemäß § 14 Abs. 1 und der Mitgliedsgewerkschaften gemäß § 14 Abs. 2.

- (2) Der Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt.
- (3) Der Gewerkschaftstag wird durch die Bundesleitung einberufen. Der Termin ist mindestens drei Monate vor dem Gewerkschaftstag durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung dbb magazin anzuzeigen. Die Einladung zum Gewerkschaftstag, in der Zeit, Ort, Tagesordnung und die eingegangenen Anträge anzugeben sind, erfolgt durch die Bundesleitung mindestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag durch schriftliche Mitteilung.

Der Gewerkschaftstag kann digital im Wege der elektronischen Kommunikation mit elektronischer Stimmabgabe während des Gewerkschaftstages durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheiden auf Antrag der Bundesleitung die Mitglieder des Bundeshauptvorstandes mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse und Wahlen der Delegierten des Gewerkschaftstages sind ohne Versammlung gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden und die Beschlüsse bzw. die Wahlen mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.

- (4) Anträge an den Gewerkschaftstag können von den Organen (§ 12 Abs. 1 Ziffern 2 – 5), von den Landesbünden (§ 2), von den Mitgliedsgewerkschaften (§ 3), von der dbb jugend (§ 7), von der dbb bundesfrauenvertretung (§ 8) und von der dbb bundessenorenvertretung (§ 9) gestellt werden. Sie sind spätestens zehn Wochen vor dem Gewerkschaftstag bei der Bundesleitung schriftlich einzubringen.

Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Gewerkschaftstag.

- (5) Auf Beschluss des Bundeshauptvorstandes mit Zweidrittelmehrheit oder auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder (§ 1 Abs. 7) ist ein außerordentlicher Gewerkschaftstag durch die Bundesleitung einzuberufen.

#### § 14 - Delegierte

- (1) Die Landesbünde entsenden zum Gewerkschaftstag insgesamt 200 stimmberechtigte Delegierte. Die Mandate werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Jeder Landesbund erhält mindestens ein Mandat. Für die Berechnung der Zahl der Delegierten der Landesbünde wird der Durchschnitt der Zahl der jeweiligen Einzelmitglieder nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs.1 im letzten Kalenderjahr zugrunde gelegt.
- (2) Die Mitgliedsgewerkschaften entsenden insgesamt 400 stimmberechtigte Delegierte. Die Mandate werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Jede Mitgliedsgewerkschaft erhält mindestens ein Mandat. Für die Berechnung der Zahl der Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften wird der Durchschnitt der Zahl der Einzelmitglieder des letzten Kalenderjahres, für die der Beitrag bezahlt wird, zugrunde gelegt.

#### § 15 - Zuständigkeit des Gewerkschaftstages

- (1) Der Gewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für:
1. Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftliche Arbeit des dbb,
  2. Satzungsänderungen,
  3. Wahl des/der Bundesvorsitzenden, des Fachvorstands Tarifpolitik, des Fachvorstands Beamtenpolitik und von weiteren sechs stellvertretenden Bundesvorsitzenden in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl der zwei Fachvorstände erfolgt in getrennten Wahlgängen, die Wahl der weiteren sechs stellvertreten den Bundesvorsitzenden als

gemeinsame Wahl; Einzelheiten bestimmt die Wahlordnung für die Wahl der Bundesleitung; Wiederwahl ist möglich,

4. Wahl von drei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern für fünf Jahre,
  5. Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts (§ 28),
  6. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes der Bundesleitung,
  7. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
  8. Erteilung der Entlastung,
  9. Beratung von und Beschlussfassung über Anträge.
- (2) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Bundesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 16 – Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sind dem Gewerkschaftstag verantwortlich. Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens zweimal jährlich, davon einmal unvermutet, die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze. Sie berichten über das Ergebnis dieser Prüfung auf dem Gewerkschaftstag sowie einmal jährlich dem Bundeshauptvorstand. Die Rechnungsprüferinnen /Rechnungsprüfer sollen gemeinsam tätig werden.
- (2) Als Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer darf nicht gewählt werden, wer einem Organ gemäß § 12 Abs. 1 Ziffern 2 - 5 angehört oder Vorsitzende/ Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender einer Mitgliedsgewerkschaft (§§ 3, 4) oder eines Landesbundes (§ 2) ist. Wird eine Rechnungsprüferin/ein Rechnungsprüfer während ihrer/seiner Wahlperiode in ein Amt nach Satz 1 berufen, so erlischt ihr/sein Amt als Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer.
- (3) Scheidet eine Rechnungsprüferin/ein Rechnungsprüfer während der Wahlperiode aus, so wählt der Bundeshauptvorstand in der darauffolgenden Sitzung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bis zum Ablauf der Wahlperiode
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode muss mindestens eine der Rechnungsprüferinnen/einer der Rechnungsprüfer ausscheiden. Die Rechnungsprüferinnen /Rechnungsprüfer können zweimal wiedergewählt werden.

### § 17 – Bundeshauptvorstand

- (1) Der Bundeshauptvorstand besteht aus dem Bundesvorstand und den Beisitzerinnen/Beisitzern. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Bundeshauptvorstand.
- (2) Den Landesbünden stehen für die über 20.000 hinaus nachgewiesenen Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften nach § 3 Abs. 3 und der mit Landesbünden kooperierenden Gewerkschaften nach § 4 Abs. 1 zusätzliche Beisitzerinnen/Beisitzer für je 20.000 weitere Einzelmitglieder zu. Eine verbleibende Spitze von mindestens 10.000 solcher Einzelmitglieder berechtigt zu einer weiteren Beisitzerin/einem weiteren Beisitzer.

- (3) Jede Mitgliedsgewerkschaft entsendet in den Bundeshauptvorstand des dbb eine Beisitzerin/einen Beisitzer. Für die über 10.000 hinausgehenden Einzelmitglieder stehen den Mitgliedsgewerkschaften weitere Beisitzerinnen/Beisitzer für je 10.000 weitere Einzelmitglieder zu. Eine verbleibende Spitze von mindestens 5.000 Einzelmitgliedern berechtigt zu einer weiteren Beisitzerin/einem weiteren Beisitzer.
- (4) Die Bundestarifkommission entsendet 20 Beisitzerinnen/Beisitzer aus ihren Reihen, die von den Mitgliedsgewerkschaften benannt werden. Diese Mandate werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Für die Berechnung der Zahl der Mandate der Mitgliedsgewerkschaften wird der Durchschnitt der Zahl der Arbeitnehmer-Einzelmitglieder des letzten Kalenderjahres, für die der Beitrag bezahlt wird, zugrunde gelegt.
- (5) Die den Landesbünden und Mitgliedsgewerkschaften im Bundesvorstand zustehenden Mitglieder (§ 21 Abs.1) werden auf die Zahl der zustehenden Beisitzerinnen/Beisitzer im Bundeshauptvorstand angerechnet.
- (6) Der Bundeshauptvorstand tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die Bundesleitung kann bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Vertreterinnen/Vertreter ist durch die Bundesleitung eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu beantragen.
- (7) Bei Abstimmungen im Bundeshauptvorstand entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit. Auf Antrag der Vertreterinnen/Vertreter von mindestens fünf Mitgliedsgewerkschaften und/oder Landesbünden, der Mehrheit der Vertreter/innen der Bundestarifkommission oder der Bundesleitung ist nach dem Stimmrecht für den Gewerkschaftstag entsprechend § 14 abzustimmen. Die den Landesbünden und den Mitgliedsgewerkschaften zustehenden Stimmen werden von den Vorsitzenden der Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften gebündelt zugewiesen. Jede/r Vorsitzende kann ihre/seine Stimme nur einheitlich abgeben.
- (8) Sitzungen des Bundeshauptvorstandes können digital im Wege der elektronischen Kommunikation mit elektronischer Stimmabgabe während der Sitzung des Bundeshauptvorstandes durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheiden auf Antrag der Bundesleitung die Mitglieder des Bundeshauptvorstandes mit einfacher Mehrheit. § 13 Abs. 3 Satz 6 der Satzung gilt entsprechend.

### § 18 – Zuständigkeit des Bundeshauptvorstandes

- (1) Der Bundeshauptvorstand ist zuständig für:
  1. allgemeine Grundsätze des Berufsbeamtentums und alle Fragen des Statusrechts,
  2. allgemeine berufspolitische, rechtliche und soziale Grundsatzfragen von besonderer Bedeutung,
  3. Bewilligung des Haushaltsvoranschlags und Festsetzung der Haushaltssatzung,
  4. Vorbereitung des Gewerkschaftstages,
  5. Bestellung von Mitgliedern der Bundesleitung in den Fällen des § 23 Abs. 2 und 3,
  6. Bestellung von Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen in den Fällen des § 16 Abs. 3,
  7. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Bundeshauptvorstand,
  8. Genehmigung der Satzung der dbb jugend,
  9. Genehmigung der Satzung der dbb bundesfrauenvertretung,
  10. Genehmigung der Satzung der dbb bundesseniorenvertretung,
  11. Entscheidung über Beschwerden nach § 3 Abs. 4, Satz 3,
  12. Entscheidung über Widersprüche nach § 6 Abs. 6,
  13. Entscheidung über Anrufung nach § 6 Abs. 4,

14. Beschlussfassung über die Höhe des Betrages gemäß § 10 Abs. 1 und über eine Beitragsordnung gemäß § 10 Abs. 2,
15. Beschlussfassung über Vergütungen in Form von pauschalen Aufwandsentschädigungen an die stellvertretenden Bundesvorsitzenden nach § 23 Abs. 1d), an die stellvertretenden Vorsitzenden der Geschäftsführung der Bundestarifkommission, an die Mitglieder der Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung, an die Mitglieder der Geschäftsführung der dbb bundessenorenvertretung und an die Mitglieder des Bundeshauptvorstandes für die Dauer ihrer Amtszeit.
16. Beschlussfassung über eine Reisekostenordnung einschließlich Tagegelder.

#### § 19 – Bundestarifkommission

- (1) Die Bundestarifkommission besteht aus der Bundesleitung, den Vertreterinnen/Vertretern der tariffähigen Mitgliedsgewerkschaften, den Vorsitzenden der Landesbünde sowie je einem/r Vertreter/in der dbb jugend und der dbb bundesfrauenvertretung sowie der dbb bundessenorenvertretung. Die Landesbünde können die/den jeweilige/n Vorsitzende/n ihrer Landestarifkommission mit beratender Stimme entsenden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Bundestarifkommission.

- (2) Mitgliedsgewerkschaften, die mehr als 1.000 Arbeitnehmermitglieder organisieren, benennen je eine/n Vertreterin/Vertreter. Zählgemeinschaften sind zulässig.
- (3) Mitgliedsgewerkschaften, die mehr als 2.500 Arbeitnehmermitglieder organisieren, benennen für je volle 2.500 Arbeitnehmermitglieder eine/n weitere/n Vertreterin/Vertreter.
- (4) Vorsitzende/r der Bundestarifkommission ist der Fachvorstand Tarifpolitik, der die laufenden Geschäfte in Tarifangelegenheiten führt.

Der/die Vorsitzende und seine/ihre sechs Stellvertreter/innen bilden die Geschäftsführung der Bundestarifkommission.

Die Stellvertreter/innen werden von der Bundestarifkommission gewählt. Wählbar sind nur die von den Mitgliedsgewerkschaften benannten Vertreter/innen. Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse der Bundestarifkommission in Abstimmung mit der Bundesleitung durch.

#### § 20 – Zuständigkeit der Bundestarifkommission

- (1) Die Bundestarifkommission beschließt über alle Angelegenheiten in Tariffragen. In Grundsatzfragen entscheidet sie über Forderungsrahmen, Kündigung von Tarifverträgen, Annahme oder Ablehnung von Verhandlungsergebnissen und die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen.
- (2) Die Geschäftsführung führt und koordiniert die Tarifverhandlungen. Der/die Vorsitzende kann in Abstimmung mit der Bundesleitung geeignete Personen mit dem Führen von Tarifverhandlungen beauftragen. Auf seinen/ihren Vorschlag entscheidet die Bundesleitung über die Gewährung von Mitteln zur Streikgeldunterstützung.
- (3) Die Bundestarifkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, beschließt die Arbeitskampfordnung und kann tarifpolitische Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

- (4) Die Bundestarifkommission soll in der Regel zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten. Sie wird vom/von der Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Sitzungen der Bundestarifkommission können digital im Wege der elektronischen Kommunikation mit elektronischer Stimmabgabe während der Sitzung der Bundestarifkommission durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheiden auf Antrag der Geschäftsführung der Bundestarifkommission die Mitglieder der Bundestarifkommission mit einfacher Mehrheit. § 13 Abs. 3 Satz 6 der Satzung gilt entsprechend.

#### § 21 – Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus der Bundesleitung, den Vorsitzenden der Landesbünde, den Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften sowie der/dem Vorsitzenden der dbb jugend, der Vorsitzenden der dbb bundesfrauenvertretung, der/dem Vorsitzenden der dbb bundessenorenvertretung und den stellvertretenden Vorsitzenden der Bundestarifkommission. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Bundesvorstand.
- (2) Der Bundesvorstand soll mindestens dreimal im Geschäftsjahr zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Vertreterinnen/Vertreter ist durch die Bundesleitung eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Der Bundesvorstand kann digital im Wege der elektronischen Kommunikation mit elektronischer Stimmabgabe während des Bundesvorstandes durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheiden auf Antrag der Bundesleitung die Mitglieder des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit. § 13 Abs. 3 Satz 6 der Satzung gilt entsprechend.

- (3) § 17 Abs. 7 gilt sinngemäß.

#### § 22 – Zuständigkeit des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand ist zuständig für:
1. allgemeine berufspolitische Angelegenheiten, soweit nicht deren besondere Bedeutung die Verweisung an den Bundeshauptvorstand erforderlich erscheinen lässt,
  2. allgemeine Grundsätze des Berufsbeamtentums und das Statusrecht, soweit nicht deren besondere Bedeutung die Verweisung an den Bundeshauptvorstand erforderlich erscheinen lässt,
  3. Vorberatung des Haushaltsvoranschlages und der Haushaltssatzung als Empfehlung an den Bundeshauptvorstand,
  4. Beschlussfassung über die Entnahme von Erträgen aus dem Vermögen des dbb für den Haushalt,
  5. Entgegennahme des jährlichen Vermögensberichts,
  6. Benennung der Gesellschafter der Deutscher Beamtenwirtschaftsbund(BWB) GmbH nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages,
  7. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Bundesvorstand,
  8. Einsetzung und Besetzung von Grundsatzkommissionen und Fachkommissionen,

9. Entscheidung über Ausschlussanträge nach § 6 Abs. 6.
10. Aufnahme neuer Mitgliedsgewerkschaften nach § 3 Abs. 4,
11. Ausschluss von Mitgliedsgewerkschaften gemäß § 6 Abs. 3,
12. Beschlussfassung über eine Rahmenrechtsschutzordnung,
13. Beschlussfassung über die Schiedsordnung gemäß § 28,
14. Beschlussfassung über die Richtlinien zum Aktionsfonds einschließlich der damit verbundenen Sonderbeiträge für eine Wiederauffüllung

### § 23 – Bundesleitung

- (1) Die Bundesleitung ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB und besteht aus
- a) dem/der Bundesvorsitzenden
  - b) dem Fachvorstand Tarifpolitik
  - c) dem Fachvorstand Beamtenpolitik
  - d) weiteren sechs stellvertretenden Bundesvorsitzenden.

Gehört der/die Bundesvorsitzende zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten, ist Zweite/r Vorsitzende/r der Fachvorstand Tarifpolitik; gehört der/die Bundesvorsitzende zur Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ist Zweite/r Vorsitzende/r der Fachvorstand Beamtenpolitik.

Die Mitglieder der Bundesleitung nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) müssen hauptamtlich tätig sein und dürfen nicht dem Vorstand einer Mitgliedsgewerkschaft oder eines Landesbundes angehören.

Die Mitglieder der Bundesleitung sind unter sich gleichberechtigt. Jedes Mitglied der Bundesleitung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und kann den dbb allein vertreten. Seine persönliche Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

- (2) Im Falle der vorzeitigen Erledigung des Amtes eines Mitglieds der Bundesleitung wählt der Bundeshauptvorstand eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
- (3) Erledigen sich die Ämter aller Mitglieder der Bundesleitung gleichzeitig, so führen die sieben am längsten dem Bundesvorstand angehörenden Vertreterinnen/Vertreter die Geschäfte der Bundesleitung bis zur nächsten Bundeshauptvorstandssitzung, in der die Bundesleitung neu zu wählen ist, fort. Für diese Zeit ist jedes der sieben geschäftsführenden Mitglieder der Bundesleitung Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Die Amtszeit der vom Bundeshauptvorstand gewählten Mitglieder der Bundesleitung läuft bis zur Neuwahl der Bundesleitung durch den nächsten Gewerkschaftstag.
- (5) Die Bundesleitung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Bundesvorsitzende.
- (6) Die Bundesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (7) Die/der Vorsitzende der dbb jugend und die/der Vorsitzende der dbb bundesseniorenvertretung nehmen an den Sitzungen der Bundesleitung mit beratender Stimme teil.
- (8) Sitzungen der Bundesleitung können digital im Wege der elektronischen Kommunikation mit elektronischer Stimmabgabe während der Sitzung der Bundesleitung durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheiden auf Antrag der/des Bundesvorsitzenden die Mitglieder der Bundesleitung mit einfacher Mehrheit. § 13 Abs. 3 Satz 6 der Satzung gilt entsprechend.

#### § 24 – Zuständigkeit der Bundesleitung

- (1) Die Bundesleitung ist im Rahmen der vom Gewerkschaftstag, vom Bundeshauptvorstand, von der Bundestarifkommission und vom Bundesvorstand gefassten Beschlüsse für die Gewerkschaftspolitik des dbb verantwortlich.

Zur Erledigung der Geschäfte dient ihr die Bundesgeschäftsstelle, deren Tätigkeit sie überwacht. Die Bundesleitung gibt der Bundesgeschäftsstelle eine Geschäftsanweisung.

- (2) Sie setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein.

#### § 25 - Koordinierungsausschuss Landesbünde

- (1) Zur Koordination der gemeinsamen beamtenpolitischen Positionen in Bund und Ländern besteht ein Koordinierungsausschuss der Landesbünde. Er dient dem Meinungs- und Interessenaustausch zwischen Bundesleitung und Landesbünden. Er berichtet in der Regel jährlich dem Bundeshauptvorstand.
- (2) Er setzt sich zusammen aus der/dem Bundesvorsitzenden, dem Fachvorstand Beamtenpolitik und den Vorsitzenden der Landesbünde.
- (3) Vorsitzende/r des Koordinierungsausschusses der Landesbünde ist der Fachvorstand Beamtenpolitik.
- (4) Der Koordinierungsausschuss Landesbünde tagt in der Regel zweimal im Jahr. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Vertreterinnen/Vertreter ist er durch die Bundesleitung zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

#### § 26 – Bundesbeamtenkommission

- (1) Für die besonderen Belange der Bundesbeamten besteht eine Bundesbeamtenkommission. Sie ist zuständig für alle Fragen der Regelung und Fortentwicklung des Bundesbeamtenrechts.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Bundesbeamtengewerkschaften, die aus ihren Reihen die/den Kommissionsvorsitzende/n und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter wählen, sowie der/dem Bundesvorsitzenden, dem Fachvorstand Beamtenpolitik und den Vorsitzenden der Geschäftsführungen der dbb bundesfrauenvertretung, der dbb bundesseniorenvertretung und der Bundesjugendleiterin/dem Bundesjugendleiter.
- (3) Die Bundesbeamtenkommission tagt mindestens dreimal im Jahr.

### § 27 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 28 – Schiedsgericht

Streitigkeiten der Mitglieder des dbb untereinander oder mit dem dbb werden unter Ausschluss des Rechtsweges nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Schiedsordnung durch ein Schiedsgericht behandelt.

### § 29 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Wenn durch Satzungsänderungen eine Veränderung in der organisatorischen Selbständigkeit oder ein Zusammenschluss mit einem anderen Gewerkschaftsverband bedingt wird, muss der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.

### § 30 – Beamtenwirtschaftsbund

Das Vermögen des dbb wird durch die Deutscher Beamtenwirtschaftsbund (BWB) GmbH verwaltet. Über die Verwendung der Erträge des Vermögens – unter Berücksichtigung von § 22 Ziffer 3 - entscheiden Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Deutscher Beamtenwirtschaftsbund (BWB) GmbH nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages.

### § 31 – Auflösung des dbb

- (1) Die Auflösung des dbb kann nur von einem vom Bundeshauptvorstand mit Dreiviertelmehrheit zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag und von diesem nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Sind nicht mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend, ist frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach zehn Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Gewerkschaftstages durch eingeschriebenen Brief an die Delegierten abgesandt werden.
- (3) Der Auflösungsgewerkschaftstag beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des dbb.
- (4) Wird ein Antrag gemäß Abs. 1 gestellt, so sind die Geschäftsbücher und die sonstigen geschäftlichen Unterlagen bis zur Entscheidung über die Auflösung bei einer/einem von der Bundesleitung zu bestimmenden Treuhänderin/Treuhänder zu hinterlegen.

### § 32 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Gewerkschaftstag 2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft.